

Fritz Bauer

Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes

Wie Hammerschläge klingen die Thesen, die der Generalstaatsanwalt Fritz Bauer immer wieder, landauf, landab, über das Recht des Menschen zum Widerstand gegen den Unrechtsstaat verkündet hat. Und obwohl er Georg Elser nie erwähnte, scheinen seine Worte genau die Tat dieses Widerstandskämpfers aus Königsbrunn zu umkreisen. So trägt denn auch eine seiner einprägsamen Schriften, aus dem Jahre 1962, den Titel „Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes“. Bauer setzt sich darin kritisch mit einem Urteil des Bundesgerichtshofes zu Widerstandshandlungen auseinander. Lassen Sie mich daraus die wichtigsten Passagen zitieren:

„Der Bundesgerichtshof hat in einem Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz die Klage eines Mannes abgewiesen, der nach den vom Berufungsgericht als erwiesen angesehenen Feststellungen aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus sich geweigert hatte, das Regime durch aktive Teilnahme an dem für ungerechtfertigt gehaltenen Krieg zu unterstützen, deswegen 1939 dem Einberufungsbefehl keine Folge leistete und später im Felde die Beteiligung am Minenlegen ablehnte. Der Kläger wurde, wie das Urteil feststellt, deswegen auch durch Kriegsgerichte bestraft und zu Strafeinheiten versetzt. Zur Begründung seiner Klageabweisung führte der Bundesgerichtshof aus:

'Ein gegen eine bestehende Unrechtsherrschaft geleisteter Widerstand kann nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn die Widerstandshandlung nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ein ernster und sinnvoller Versuch zur Beseitigung des bestehenden Unrechtszustandes gewertet werden kann, der einen lebens- und entwicklungsfähigen Keim des Erfolges in sich trägt, durch den er selbst bei seinem etwaigen äußeren Scheitern als ein allgemein gültiges und wirksames Zeugnis für das Recht und für den in dem unterdrückten Volk noch lebendigen Willen zum Recht in die Zukunft hinaus wirkt und so jedenfalls zur Vorbereitung der schließlichen Überwindung des allgemeinen Unrechtszustandes einen entscheidenden Beitrag leistet.'

Das Urteil ist in der Öffentlichkeit viel kritisiert worden. Mit Recht. Etwas kann hier nicht stimmen. Nicht nur alle Mitläufer des Naziregimes, wo immer sie standen oder saßen, können sich zum Beweis der Rechtmäßigkeit ihrer Passivität oder mehr oder minder dubiosen Aktivität auf das Urteil berufen; sogar Eichmann könnte dies tun. Er hat in Jerusalem einmal erklärt, vor der Alternative gestanden zu haben, mitzumachen oder sich eine Kugel durch den Kopf zu schießen. Es gab noch andere Möglichkeiten, beispielsweise die Möglichkeit der Ablehnung einer Mitwirkung an der Endlösung. Angenommen, er hätte nein gesagt und wäre deswegen – was übrigens nach allem, was wir heute wissen, sehr unwahrscheinlich gewesen wäre - verfolgt worden, so wäre sein Verhalten nach dem Urteil 'kein rechtmäßiger Widerstand' gewesen. Eichmanns gab es viele, an seine Stelle wäre ein anderer getreten, ohne daß die Öffentlichkeit wahrscheinlich das Mindeste erfahren hätte. Was ist mit den Flugblättern der Weißen Rose? Haben sie einen 'entscheidenden Beitrag' zur Vorbereitung der Überwindung des Unrechtsstaates geleistet? Kaum. Der Senat erklärt den 20. Juli für rechtmäßig; in allen anderen Fällen des 'lautlosen Aufstandes' läßt das Urteil die Frage offen; das Gericht dürfte aber zu einer Verneinung der Rechtmäßigkeit aller dieser Widerstandsaktionen neigen.

Widerstand bedeutet Eintreten für eigene oder fremde Menschenrechte, die vorenthalten, verletzt oder gefährdet werden. Widerstand ist Notwehr gegenüber staatlichem Unrecht oder, wenn die

Rechte Dritter verteidigt werden, Nothilfe. Der Widerstand kann passiv oder aktiv sein. Es muß zu einer erheblichen Begriffsverwirrung und zu falschen Ergebnissen führen, wenn Widerstand ausdrücklich oder stillschweigend mit den „seditioes“ (Aufständen), von denen Luther sprach, oder mit dem in Theorie und Praxis vorzugsweise behandelten Extremfall des Tyrannenmordes identifiziert wird.

An der Berechtigung passiven Widerstandes, ja an der Verpflichtung zum passiven Widerstand gegenüber staatlichem Unrecht kann überhaupt nicht gezweifelt werden. Die Entscheidung des Entschädigungssenats des Bundesgerichtshofes ist mit der seit 1945 herrschenden Auffassung in Rechtslehre und Rechtspflege völlig unvereinbar. Alle Strafprozesse, die seit dem nazistischen Zusammenbruch wegen nazistischer Verbrechen an Juden, Polen, Russen, Geisteskranken usw. usw. eingeleitet wurden, beruhen auf der allseits anerkannten Grundlage, daß die Gesetze und Befehle wegen Verstoßes gegen die fundamentalen Menschenrechte nichtig waren und die Täter sich durch ihre Ausführung des Mordes, Totschlags usw. schuldig machten. Von allen Staatsanwaltschaften und Gerichten wird hier Widerstand, ein klares Nein zum verbrecherischen Gesetz oder Befehl verlangt. Das Mitmachen ist rechtswidrig und wird bestraft. Widerstand wird gefordert und ist allein rechtmäßig.

Ebenso ist auch die Weigerung eines Soldaten zu werten, an einem Angriffskrieg mitzuwirken. Sie ist rechters. Der Angriffscharakter des Hitlerischen Krieges stand – ausnahmsweise einmal – für jeden, der nicht verblendet oder verbohrt war, völlig eindeutig fest: die spezifisch-nazistischen Exzesse kamen später noch hinzu. Seitdem es ein Naturrecht gibt, wird der verbrecherische Charakter eines Angriffskrieges vertreten..... Es gab und gibt daher wie bei jedem verbrecherischen Gesetz oder Befehl ein Recht der Verweigerung des Dienstes in einem 'ungerechten Krieg'. Dieses Recht ist vom allgemeinen Kriegsdienstverweigerungsrecht völlig unabhängig. Das Widerstandsrecht ist Nothilfe zugunsten ungerecht angegriffener Völker, deren Menschenrechte, vor allem deren Recht auf Leben, körperliche Integrität und Freiheit verletzt oder gefährdet sind. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Wer – wie gerade der Bundesgerichtshof - Anhänger eines – zumal positivierten – Naturrechts ist, kommt an diesen rechtlichen Konsequenzen des Verbrechens eines 'ungerechten Krieges' nicht vorbei. Das Naturrecht erschöpft sich nicht nur in den Institutionen von Ehe und Familie.

Passiver Widerstand gegenüber verbrecherischen Gesetzen, Befehlen, Handlungen eines Staates ist Recht und Pflicht eines jeden. Zu aktivem Widerstand gegenüber Verbrechen ist niemand verpflichtet, wohl aber berechtigt, wobei die Grundsätze jeden Notwehrrechts gelten, daß die Verteidigung dem jeweiligen Angriff angemessen sein muß. Die Frage der Angemessenheit spielt aber in der Auseinandersetzung mit den Verbrechen des 'Dritten Reiches' keine Rolle.Durch Notwehr und Nothilfe zugunsten der bedrohten Juden, Zigeuner, Polen usw. war jeder legitimiert, Hitler, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und die in der Hierarchie niederen Werkzeuge zum Beispiel der 'Endlösung der Judenfrage' zu töten. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, warum ein solcher aktiver Widerstand nicht rechtmäßig gewesen sein sollte oder sein könnte. Jeder, ob groß oder klein, ist berechtigt, einen Mörder an der Fortsetzung seiner Verbrechen zu hindern.

Das Widerstandsrecht wurde aus dem demokratischen Geiste der Germanen geboren. Es stand nach ihrer Auffassung einem jeden Freien ohne Ausnahme zu. Nach der berühmten Formulierung des Sachsenspiegels 'muß der Mann wohl auch seinem König und seinem Richter, wenn dieser Unrecht tut, widerstehen und sogar helfen, ihm zu wehren in jeder Weise, selbst wenn jener sein Verwandter oder Lehnsherr ist, und damit verletzt er seine Treupflicht nicht.' Bei der Rezeption des Widerstandsrechts durch die mittelalterliche Kirche wurde die ursprünglich demokratische Institution aristokratisch umgebogen. Das Widerstandsrecht sollte nach der Kirche nicht mehr

jedem einzelnen Untertanen, der sich oder einen anderen in seinem Rechte gekränkt sah, sondern nur einer Gruppe privilegierter Untertanen zustehen, die als 'proceres, majores, meliores' bezeichnet wurden. Der ständische Staat übernahm diese Vorstellung. Im absolut regierten Deutschland verlor das Widerstandsrecht dann jede theoretische und praktische Bedeutung. Wo es aber unvergessen war, stand es jedem Bürger, nicht nur einer Elite zu. In dem durch die Göttinger Sieben berühmt gewordenen Streit zitiert die Tübinger Rechtsfakultät:

'Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die Rechte einzelner oder aller beharrlich mit Füßen treten, wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend, dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht von der Gewalt verschlossen, so mag er allein oder gemeinschaftlich zum offenen Widerstand schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält oder Verzweiflung ihm nur diesen Ausweg läßt.'

Nach dem nazistischen Zusammenbruch wurde allen Bürgern ohne Ausnahme ein Widerstandsrecht zugebilligt; von Einschränkungen war nicht die Rede. Beispielsweise heißt es in der Hessischen Verfassung: 'Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.' Im Zeichen der für die Bundesrepublik charakteristischen Rechtsentwicklung kamen jedoch bald katholisierende Tendenzen zum Zug, die auch in Kreisen protestantischer Juristen und Theologen Anklang fanden. Sie verbanden sich mit konservativ-elitären Vorstellungen, die den Bürgern nur einen beschränkten Untertanenverstand zuzubilligen bereit waren. Last not least: Deutschland wurde wieder aufgerüstet, und militärischem Denken war das Recht soldatischen – passiven oder aktiven – Widerstands ein bedenkliches Kuckucksei, zumal das Atomzeitalter die Problematik eines verbrecherischen Krieges besonders aktualisiert.

Im Hintergrund steht die völlig unbegründete Angst vor Revoluzzertum, Anarchie und ungezügelter Tyrannenmord. In Wahrheit bedarf es keinerlei besonderer Beschränkung eines Widerstandsrechts. Widerstand ist zu allen Zeiten und unter allen Himmelsstrichen lebensgefährlich gewesen. Die meisten Widerstandskämpfer haben ihr Vorhaben mit dem Tode bezahlt und haben das Risiko gekannt. Eine Inflation von Widerstandskämpfern ist nicht zu erwarten.

Im übrigen leiden die bundesrepublikanischen Befürworter einer Begrenzung des Widerstandsrechtes an einer deutlichen Bewußtseinsspaltung: An den Einzelaktionen in der SBZ, am 17. Juni oder am ungarischen Aufstand haben sie weder moralisch, rechtlich noch politisch etwas auszusetzen. An der Berechtigung der Aktionen ist weder in Gesetzgebung noch Rechtsprechung jemals gezweifelt worden.“
(ende)

aus:

Fritz Bauer

Die Humanität der Rechtsordnung

Ausgewählte Schriften

Campus Verlag

Frankfurt/New York 1998